



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. März 2025

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	79	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Stockhausen Superabsorber GmbH in Krefeld	S. 111
74 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Stadt Dortmund	80	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Stockhausen Superabsorber GmbH in Krefeld	S. 112
75 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Jan Stentzel)	81	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal	S. 112
76 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die EGN mbH, Greefsallee 1-5 in 1747 Viersen für die wesentliche Änderung des Sonderabfallzwischenlagers	82	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 113
77 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bioenergie GmbH Straelen in Straelen	83	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld	S. 114
78 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co. KG in Velbert	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
	84	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	S. 114

Beilage zu Ziffer 74: Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Stadt Dortmund

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
74 Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Stadt Dortmund

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 12. März 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der

Stadt Dortmund bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art. 5 VO 1370/07 und § 108 GWB bekannt.

Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) und der Stadt Dortmund bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art. 5 VO 1370/07 und § 108 GWB
Ihr Bericht vom 12. Februar 2025

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Dortmund bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art. 5 VO 1370/07 und § 108 GWB wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Widerruf der delegierenden Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 ZVS)“ und die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 ZVS)“ bezogen auf das H-Bahn-System unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer mandatierenden Übertragung der Aufgabe und Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien zwischen dem ZV VRR und der Stadt Dortmund habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich zeitnah veranlassen. Das Amtsblatt kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden: <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblatt/Amtsblaetter-2025>.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 GKG NRW weise ich hin.

Die Stadt Dortmund bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Anna Miriam Franke

-siehe Beilage zu Ziffer 74-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.105

75 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Jan Stentzel)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D24

Düsseldorf, den 13. März 2025

Mit Wirkung zum 01.10.2025 wurde Herr Jan Stentzel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Düsseldorf bestellt. Der Kehrbezirk Düsseldorf 24 umfasst die Düsseldorfer Stadtteile Himmelgeist, Itter, Holthausen und Wersenen.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.106

76 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die EGN mbH, Greefsallee 1-5 in 41747 Viersen für die wesentliche Änderung des Sonderabfallzwischenlagers am Standort Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0562162-0001-94

Düsseldorf, den 27. März 2025

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die EGN mbH, Greefsallee 1-5 in 41747 Viersen für die wesentliche Änderung des Sonderabfallzwischenlagers am Standort Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen

I.

Mit Bescheid vom 12.02.2025, Az.: 52.03.00-0562162-0001-94, ist der EGN mbH, Greefsallee 1-5, 41747 Viersen folgende Genehmigung erteilt worden:

Verfügender Teil:

Auf den Antrag vom 10.02.2023 (eingegangen am 17.02.2023), zuletzt ergänzt am 30.01.2025 wird der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Greefsallee 1-5, 41747 Viersen unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs.1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie
- der Nummern 8.11.1.1 (1), 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Annahmegebäudes und zusätzlicher Lagerbereiche sowie Ausweitung der Stellplatzkapazität am Standort des Sonderabfallzwischenlagers (SAZ) Dormagen in der Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen, Gemarkung Hackenbroich, Flur 5, Flurstücke 270, 323, 494, 623 und 624, Nordwert: ⁵⁶58700, Ostwert: ³²347587 erteilt.

Eingeschlossenen Genehmigungen:

- Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV

Das genehmigte Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Annahmebereiches mit integrierten, baulich abgetrennten zusätzlichen Lagerbereichen für die zeitweilige Lagerung von Abfallgebinden in einem neu zu errichtenden Annahmegebäude,
- Schaffung eines neuen Arbeitsbereiches A4 im neuen Annahmegebäude zur Durchführung der Eingangskontrolle,
- Ausweitung der Stellplatzkapazität von 443 Stellplätzen auf 650 Stellplätze unter Beibehaltung der Jahres- und Tageskapazität (Tonnage),
- Umnutzung der als Annahmebereich ausgewiesenen baulichen Anlage sowie von definierten vorhandenen Lagerbereichen mit einer Anpassung der Nutzung der im Bestand vorhandenen Lagerbereiche an den tatsächlichen Bedarf,
- Anpassung / Optimierung des Annahmeverfahrens an den tatsächlichen Bedarf bzw. den des Standes der Technik/Sicherheitstechnik mit einhergehender Änderung der folgenden Nebenbestimmungen der Genehmigung Az.

52.03.04.13- 5/94 vom 13.05.1996:

- II 1.5 Nicht identifizierte Abfälle, Sicherstellungsbereich
- II 3.1.2 Grundsätzliche Anforderungen für die Annahmekontrolle, insbesondere Änderung des Buchstabes e)
- II 3.3.4 Identifikationsanalyse: Abstimmung im Einzelfall
- II 3.3.7 Kontrolle nicht gefährlicher Abfälle
- II 5.2 Anforderungen an Fahrzeuge
- II 6.4.1.5 L5 als Lager für brandfördernde Stoffe
- II 6.6.1.7 Überwachung des Aktivkohlefilters

- Aufstellung und Nutzung von insgesamt 4 neuen Systemcontainern für die Lagerung von Abfällen (Lager 23-25 und Lager 26) und damit verbunden die Schaffung von 2 neuen Lagerbereichen mit je 12 Stellplätzen für die Lagerklassen 5.2 und 5.1 A / 5.1 B (Lager 23 und Lager 24),
- räumliche Verlagerung des Lagers L11 in den alten Annahmebereich,
- Verlagerung des Labors und Anpassung der Laborausstattung an den tatsächlichen Bedarf,
- Ausweisung eines separaten Lagerbereiches für Batterien (L25),
- Verlagerung eines separaten Lagerbereiches für nicht identifizierte Stoffe und Rückstellproben,
- angepasste Ausweisung der im Bestand vorhandenen Lagerbereiche mit einer: Zuweisung der Lagerklassen,
- Nutzung einer Folienwickelmaschine im Arbeitsbereich A1.

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48033 Münster erhoben werden.

II.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen

vom 28.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025

unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> abrufbar.

Personen, denen kein oder kein hinreichender Zugang zum Internet zur Verfügung steht, können den Bescheid bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dezernat 52-, Zimmer 3017, Metro Straße 1, 40235 Düsseldorf montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr einsehen. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten (Frau Hesse, Tel.: 0211/4752415; Clarissa.Hesse@bez-reg-duesseldorf.nrw.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.106

77 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bioenergie GmbH Straelen in Straelen**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-9999972-0000-268

Düsseldorf, den 12. März 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bioenergie GmbH Straelen in Straelen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Biogasanlage durch Erneuerung der Tragluftdächer auf den Fermentern und Gärrestelagern und Erhöhung des maximalen störfallrelevanten Gasvolumens um weniger als 10%

Die Bioenergie GmbH Straelen betreibt am Standort Passerweg 28, 47638 Straelen eine Biogasanlage, die eine genehmigungsbedürftige Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen darstellt. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Biogasanlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 8.6.3.2 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Bioenergie GmbH Straelen handelt es sich zudem aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen (hochentzündliches Biogas), die die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, aber die in Spalte 5 der Stoffliste des Anhang I genannten Mengenschwellen unterschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erneuerung der Tragluftdächer, welches ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist und die Erhöhung der gehandhabten Stoffmenge an Biogas um weniger als 10 %.

Konkret wird folgendes angezeigt:

- Erneuerung der Tragluftdächer auf beiden Fermentern bestehend aus einer innenliegenden Gasspeicherfolie und der äußeren Witterschutzfolie in teilweiser feuerbeständiger Ausführung.
- Erneuerung der Tragluftdächer auf beiden Gärrestelagern bestehend aus einer innenliegenden Gasspeicherfolie und der äußeren Witterschutzfolie in teilweiser feuerbeständiger Ausführung.
- Die Erhöhung des maximalen störfallrelevanten Gasvolumens um insgesamt weniger als 10% wird mit einem Volumenbegrenzungsnetz sichergestellt.

In Bezug auf relevante Emissionen, wie etwa Lärm und Gerüche, sowie anfallenden Abfall oder entstehendes Abwasser sind im Rahmen des Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, verglichen mit den bestehenden Verhältnissen.

Es ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist auch festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten wird, sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung, ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Björn Lorenz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.108

78 **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co. KG in Velbert**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0861637-0001-G16-0010/25

Düsseldorf, den 19. März 2025

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co. KG in Velbert

Antrag der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co. KG nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zinkdruckgießerei auf dem Werksgelände an der Stahlstr. 23 in 42551 Velbert im Wesentlichen durch Austausch, Abriss und Neuerrichtung von Druckgussmaschinen

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co. KG, Stahlstr. 23, 42551 Velbert, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Zinkdruckgießerei am Standort in 42551 Velbert, Stahlstr. 23 (Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstück 2040) gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Gießleistung von 201,6 t/Tag auf 229,44 t/Tag
- Errichtung und Betrieb von vier neuen Druckgussmaschinen (Nr. 73 bis 76) und Anschluss an die Abluft der Emissionsquelle 9
- Austausch / Ersatz von fünf Druckgussmaschinen: Wegfall von fünf Druckgussmaschinen (Nr. 6, 14, 26, 27 und 39) sowie Errichtung und Inbetriebnahme von fünf Druckgussmaschinen (Nr. 68, 69, 70, 71 und 72)
- Änderung der Lage einer Druckgussmaschine (Nr. 41)

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Lärmmessungen
- Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

durchgeführt. Die von der Antragstellerin hierzu gemachten Angaben nach Anlage 2 UVP sind Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1, 6 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **03.04.2025 bis einschließlich 02.05.2025** digital unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> zur Einsicht aus.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme nicht möglich sein, können Sie sich gerne an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den nachfolgenden Kontaktdaten wenden:

Bezirksregierung Düsseldorf

E-Mail: mareike.schick@brd.nrw.de, Telefon: 0211/475-9180 oder

E-Mail: annett.voth-schoenherr@brd.nrw.de, Telefon: 0211/475-9156

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der **Einwendungsfrist vom 03.04.2025 bis einschließlich 02.06.2025** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle lesbare Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de. Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines

Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 und Nr. 5 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus den letztgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Videokonferenz erfolgen. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **05.06.2025, 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet als Videokonferenz statt.

Die Videokonferenz ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Die Personen, die sich bislang nicht im Verfahren geäußert haben, können den Zugangslink spätestens bis zum **04.06.2025** unter Angabe des in dieser Bekanntmachung angegebenen Aktenzeichens elektronisch unter der E-Mail-Adresse: ma-reike.schick@brd.nrw.de oder telefonisch unter Tel. 0211/475-9180 anfordern. Die beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Modalitäten der Videokonferenz individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Mareike Schick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.108

79 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Stockhausen Superabsorber GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0038361-0070-A15-0342/22

Düsseldorf, den 14. März 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Stockhausen Superabsorber GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Polyacrylatanlage (P7) durch die Lagerguterweiterung im Rohstofflager M5 um betriebsmittelfreie, nicht brennbare Maschinenersatzteile

Die Stockhausen Superabsorber GmbH betreibt am Standort Alte Untergath 10 in 47805 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Anlage zur Herstellung von Polyacrylat. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Stockhausen Superabsorber GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Polyacrylatanlage (P7) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Lagerguterweiterung im Rohstofflager M5 um betriebsmittelfreie, nicht brennbare Maschinenersatzteile. Apparative Änderungen werden nicht vorgenommen. Es werden umgelagerte Stoffe aus dem Werkslager M10 in der Halle M5 eingelagert und in den Produktionsstätten bereitgestellt. Zudem werden nun betriebsmittelfreie, nicht brennbare Maschinenersatzteile im Lager M5 gelagert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt keine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die geplante Änderung gemäß KAS 1 keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile entstehen und zusätzliche Maßnahmen zum Explosionsschutz nicht erforderlich sind. Es ergeben sich auch keine Änderungen hinsichtlich des Brandschutzes. Durch die angezeigte Änderung wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Muhsin Moussa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.111

80 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Stockhausen Superabsorber GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0038361-0002-A15-0319/24

Düsseldorf, den 18. März 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Stockhausen Superabsorber GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Gefahrstofflagers T16.1-16.6 durch Erweiterung der Lagerklassen

Die Stockhausen Superabsorber GmbH betreibt am Standort an der Alter Untergath 10 in 47805 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiges Gefahrstofflager T16.1-16.6. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.2.30 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Stockhausen Superabsorber GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Gefahrstofflager T16.1-16.6 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erweiterung der Lagerklassen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrener-

höhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit auch keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.112

81 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0075330-0002-A15-0328/24

Düsseldorf, den 17. März 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Kunstharz-fertigung durch Optimierung des Produktionsablaufs der Bindemittelfertigung 214

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt am Standort an der Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Kunstharzfertigung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Kunstharzfertigung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Optimierung des Produktionsablaufs der Bindemittelfertigung in Gebäude 214. In den Kammern 214 k, l und m in Gebäude 214 werden neue feste Rohrleitungsverbindungen von einem Mischer zu einem Reaktor für den optimierten Produktionsprozess errichtet. Weiterhin werden 14

Mischer und ein Reaktor in den Kammern 214 e, f, g und h in Gebäude 214 stillgelegt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.112

82 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0031-A15-0092/24

Düsseldorf, den 17. März 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der EO-Anlage - Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten /Propoxylaten - durch Errichtung und Betrieb von Sicherheitseinrichtung (PLT Maßnahmen) beim EO/PO Transfer in Richtung Anlage 75 (Methylcellulose-Herstellung) der Fa. Henkel

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige

Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten (EO)/Propoxylaten (PO) (EO-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In dem betroffenen Tanklager der EO-Anlage -Anlage werden die Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und Betrieb von Sicherheitseinrichtung (PLT Maßnahmen) beim EO/PO Transfer vom Tanklager der EO-Anlage in Richtung Anlage 75 (Methylcellulose-Herstellung) der Fa. Henkel. Zukünftig werden die Medien beim EO/PO-Transfer weder länger in den entsprechenden Rohrleitungen verbleiben noch in den entsprechenden Lagertank zurückgedrückt werden. Mittels einer Stickstoffeinspeisung in die Rohrbrückenleitungen für EO und PO werden die Rohrleitungen Richtung Anlage 75 der Fa. Henkel leer gedrückt. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.113

83 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0307049-0001-A15-0032/25

Düsseldorf, den 18. März 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Anzeige einer störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen vom 13.02.2025 nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein neues Zeitfenster des temporären Pentanumschlages bis zum 31.05.2026

Die Scharr CPC GmbH betreibt am Standort an der Hentrichstr. 65 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Scharr CPC GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist eine weitere Verlängerung des Zeitfensters zur Umsetzung des in der Anzeige 53.04-0307049-0001-A15-0222/20 dargestellten und bereits zweimal verlängerten Pentanumschlages bis zum 31.05.2026. Weitere Änderungen sind mit der vorliegenden Anzeige nicht verbunden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefah-renerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Jörg Lauterbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.114

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

84 Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in ihrer Sitzung am 13.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich erzielbaren Erträge und ent-

stehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2025	2026
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.979.000 EUR	125.072.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	130.036.000 EUR	132.748.000 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.600.000 EUR	2.651.000 EUR
somit auf	127.436.000 EUR	130.097.000 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	116.240.000 EUR	118.434.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan)	118.754.000 EUR 2.600.000 EUR	121.744.000 EUR 2.651.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.860.000 EUR	5.710.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.331.000 EUR	23.712.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.925.000 EUR	34.019.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.342.000 EUR	12.707.000 EUR
festgesetzt.		
§ 2		
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	20.028.000 EUR	24.738.000 EUR
nachrichtlich: in 2025/2026 Umschuldungen	4.557.000 EUR	6.736.000 EUR
§ 3		
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		
§ 4		
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	5.457.000 EUR	5.025.000 EUR
und		
die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund der erfolgsneutralen Ausbuchung der NKF-CUIG-Bilanzierungshilfe auf	0 EUR	12.057.015,83 EUR
festgesetzt.		
§ 5		
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	8.000.000 EUR	30.000.000 EUR

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2025 und im Haushaltsjahr 2026 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2026 wird auch für das Jahr 2027 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2027 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2025/2026 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 ist gemäß § 19 Abs. 2 + 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt und mit Schreiben vom 06.03.2025 genehmigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2025/2026 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 13.03.2025

Garrelt Duin
Regionaldirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.114



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de